

Kreisblatt für den Kreis Malmédy.

1869.

St. Vith, Samstag 20. Februar

Nr. 15.

Das „Kreisblatt für den Kreis Malmédy“ erscheint regelmäßig jede Woche zweimal und wird Mittwochs und Samstags ausgegeben. — Bestellungen werden bei den Königl. Postanstalten oder in der Expedition dieses Blattes entgegengenommen. — Der Prämumerationspreis beträgt pro Quartal incl. Stempelsteuer 7 Sgr. 6 Pfg.; durch die Post bezogen 9 Sgr. 3 Pfg. ansichtslich der Bestellgebühren. — Insertionsgebühren für die Spaltige Zeile oder deren Raum 1 Sgr. Briefe sind portofrei einzusenden. — Aufsätze von gemeinnützigem Interesse werden jederzeit dankbar angenommen.

Öffentliche Bekanntmachungen.

Malmédy, den 18. Februar 1869.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 23. v. M. dem Kreisphysikus, Geheimen Sanitäts-Rath Herrn Dr. Gerson hier selbst in Veranlassung seines Ausscheidens aus dem Staatsdienste den Königl. Kronen-Orden dritter Classe zu verleihen geruht.

Indem ich diese Nachricht hiermit zur besondern Kenntniß sämtlicher Einwohner des Kreises bringe, glaube ich noch hinzuzufügen zu müssen, daß die königliche Regierung zu Aachen, welche mich gemäß Verfügung vom 11. cr. mit der Ueberreichung der Insignien des besagten Ordens und mit der speziellen Beglückwünschung in ihrem Namen hierbei beauftragte, in jener Verfügung gleichzeitig die Voraussetzung ausspricht der gedachte nunmehr auf sein Gesuch zwar entlassene Beamte werde bei seiner jederzeit rühmlichst bewährten Dienstbereitschaft sich der Wahrnehmung der Geschäfte bis zur definitiven Besetzung der Stelle gerne unterziehen.

Der Herr Dr. Gerson hat dieser Voraussetzung bereits unbedingt entsprochen und wird daher einstweilen fortfahren, die Functionen des Kreisphysikus des Kreises Malmédy wahrzunehmen.

Der Kgl. Landrath,
Freiherr von Broich.

Die Kreisordnung.

In der Thronrede, mit welcher die diesmalige Landtags-Sitzung eröffnet wurde, war die Fortbildung der Kreisverfassung in den alten Provinzen als eine der wichtigsten und nächsten Aufgaben der Regierung bezeichnet und die Vorlegung eines dahin zielenden Gesetzesentwurfs in Aussicht gestellt.

Es war der Wunsch und die Absicht der Regierung, daß die Kreisverfassung noch in dieser Session zur wirklichen Verathung und Feststellung mit der Landesvertretung gelangen möchte, um auf dieselbe sodann die weiteren Einrichtungen provinzieller Selbstverwaltung zu gründen.

Inzwischen haben die Vorberathungen des wichtigen Gesetzesentwurfs innerhalb der Staatsregierung selbst eine längere Zeit in Anspruch genommen, als vorhergesehen war: es kam der Regierung darauf an, bei der Neugestaltung der Kreisverfassung, welche der eigentliche Mittelpunkt einer lebendigen und erfolgreichen korporativen Thätigkeit ist, grundlegend für alle weiteren Entwicklungen zu verfahren; die gemeinsamen Erwägungen des Staatsministeriums über die dem Landtage zu unterbreitende Vorlage mußten sich daher von vornherein auf den Zusammenhang der Kreisverwaltung mit dem ganzen Gebiete der kommunalen und provinziellen Selbstverwaltung erstrecken.

Indem diese Vorberathungen erst jetzt zum Abschlusse gekommen sind, wird zwar noch die Vorlegung des aufgestellten Entwurfs, nicht aber die wirkliche Verathung desselben in den beiden Häusern des Landtages ausführbar sein.

Tagegen beabsichtigt die Staatsregierung, die gegenwärtige zur Förderung der wichtigen Aufgabe in der Weise zu benutzen, daß sie über die wesentlichen Grundlagen der entworfenen Kreisverfassung mit sachkundigen Mitgliedern aus allen Parteien der beiden Häuser eine vertrauliche Verständigung zu erzielen sucht, um

in den Ergebnissen dieser Verhandlungen einen festen Anhalt für die weitere Behandlung der Sache zu gewinnen.

Je mehr die Kreisordnung mit allen kommunalen, wirtschaftlichen und politischen Interessen des Kreises selbst, so wie der Gemeinden und der Provinzen zusammenhängt, je vielseitiger deshalb die Auffassungen, Wünsche und Erwartungen sind, welche sich an die Lösung der vorliegenden Aufgabe knüpfen, desto wünschenswerther erschien es der Regierung, sich in Betreff der Grundsätze, von welchen sie bei der Neugestaltung der Kreisverfassung auszugehen gedenkt, der Zustimmung der an der Gesetzgebung theilnehmenden Kreise im Voraus so viel als möglich zu versichern, und eine leichtere Verständigung zwischen den beiden Häusern selbst vorzubereiten.

Wenn dies gelingt, so wird hierin ein bedeutender Gewinn für die Fortführung der gemeinsamen Arbeiten nicht bloß in Betreff der Kreisordnung selbst, sondern für das ganze Gebiet kommunaler und provinzieller Selbstverwaltung nicht zu verkennen sein.

Das Staats-Ministerium hat zu solchem Zwecke Aufforderungen an etwa 20 Mitglieder eines jeden der beiden Häuser Behufs Theilnahme an vertraulichen Besprechungen ergehen lassen, welche in den nächsten Tagen unter Leitung des Ministers des Innern stattfinden sollen.

Der diesen Berathungen zu Grunde zu legende Entwurf dürfte klar bekunden, daß die Regierung bei der beabsichtigten Fortbildung der Kreisverfassung ebenso entschieden darauf bedacht ist, dem Bedürfnis einer zeitgemäßen Regelung der Vertretung in der Kreisversammlung, wie dem Erfordernis einer selbstständigen korporativen Wahrnehmung der Kreisinteressen Genüge zu verschaffen.

Preußen und König Georg.

Weitere Aeußerungen des Minister-Präsidenten Grafen von Bismarck.

Die Beschagnahme des Vermögens des Königs Georg und des ehemaligen Kurfürsten von Hessen ist jetzt auch im Herrenhaufe fast mit Einstimmigkeit genehmigt und gleich darauf in der Gesessammlung verübt worden.

Bei der Verathung der betreffenden Vorlagen im Herrenhaufe nahm der Minister-Präsident Graf von Bismarck mehrfach das Wort, um die Einwendungen gegen die staatsrechtliche Zulässigkeit und gegen die Zweckmäßigkeit der in Rede stehenden Maßregel zu widerlegen.

Ein Mitglied aus Hannover, der Erblandmarschall Graf zu Münster, hatte ausgeführt, daß durch den mit König Georg abgeschlossenen Vertrag das demselben ausgesetzte Vermögen sein Privatgut geworden sei; es liege daher ein rechtlich unzulässiger Eingriff in Privatrechte vor. Der Redner fügte hinzu:

„Glauben Sie nicht, daß ich vertreten will, was leider geschehen ist. Ich bedaure es, daß der König Georg in den Händen von Rathgebern ist, die den Vaterlandsverrath für erlaubt halten; die Legion verabscheue ich, halte sie aber nicht für so gefährlich, wie sie von vielen Vorrednern dargestellt ist. Ich habe das Vertrauen zu dem nationalen Geiste, zu dem deutschen Geiste der Hannoveraner, der sich immer bewährt hat, daß sie die verführten Legionäre als Feinde betrachten, und sie nicht als Befreier empfangen würden, wenn sie kämen. Das ist meine feste Ueberzeugung! Ich bin mit der königlichen Regierung damit einverstanden, daß sie dieses Treiben nicht erlauben kann; ich bin nur mit den Anwendung der Mittel nicht einverstanden.“

Graf Bismarck erwiderte in der Hauptsache etwa Folgendes: (Ueber das Wesen und die Bedeutung des Vertrages mit dem König Georg.) Die Gefühle, die den Herrn Redner bestimmen, gegen die Vorlage zu stimmen, begreife ich vollkommen; aber ich kann mir deshalb seine Rechtsausführung noch nicht aneignen. Der Vertrag vom September 1867 ist seiner ganzen Form und Entstehung nach ein Staatsvertrag. Es ist nicht meines Amtes, meine Gegenzeichnung unter Privatverträge des Königs, meines Allergnädigsten Herrn, zu setzen. Mit der Unterschrift zweier Könige, gegengezeichnet von mir, als dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten dieses Landes, liegt dieser Vertrag vor, in keiner Weise in der Form eines Privatvertrages, sondern in der unbedingten Form des Staatsvertrages. Auch seiner ganzen Entstehungsweise nach konnte er nur ein Staatsvertrag sein. Wir waren Sr. Majestät dem Könige Georg Nichts schuldig. Ueber die Frage, welches Privateigenthum einem Krieg führenden Monarchen nach dem Kriege bleibt, entscheidet erst der Friedensschluß; einen andern Richter gibt es darüber nicht. Dieser Friedensschluß war noch nicht eingetreten; es wurde ein Waffenstillstand abgeschlossen, und dieser ist von der anderen Seite gebrochen. So liegt meines Erachtens die Sache richtig.

Schuldig waren wir dem Könige Georg Nichts; wir haben ein Beispiel der Großmuth im Interesse des Friedens gegeben, wie es in der europäischen Geschichte meines Wissens nicht vorgekommen ist. Ich habe nicht gehört, daß die Vorfahren des Königs Georg, nachdem sie das Haus Stuart vom Throne Englands vertrieben hatten, diesem Hause durch Staatsgelder die Mittel geliefert, der königlichen Armee bei Culloden gegenüberzutreten. Ich habe nicht gehört, daß die verschiedenen Zweige des Hauses Bourbon, deren Throne den Staatsumwälzungen in Frankreich, in Spanien, in Neapel zum Opfer fielen, auf Kosten dieser Länder mit einer Dotation versehen worden wären, die man die Absicht hätte haben können, ihnen zu lassen, wenn sie fremde Legionen, oder französische oder italienische Legionen in der Fremde angeworben hätten, um sie gegen das eigene Land zu führen. Doch weniger ist es mir wahrscheinlich, daß die spanische Regierung es für ihre juristische Pflicht halten wird, der Königin Isabella Mittel zum Kriege gegen sie zu liefern, und daß von Italien her die Bourbonen in ihren Absichten durch Staatsmittel unterstützt würden. Ich führe dies nur an, um Ihnen die Geringschätzung zu kennzeichnen, mit welcher wir die sittliche Entrüstung aufzunehmen haben, die sich von so vielen feindlichen Seiten geltend macht: als ob wir hier einen ungerechten, gewalthätigen Akt gegen einen an sich ungerecht seines Thrones beraubten Fürsten übten.

Haus- und Landwirthschaft.

Der Landmann und sein Beruf.

„Schon wieder ein Lesebuch für den Bauernstand!“ wird Mancher ausrufen „und doch wie seltene Vögel die Bauern, die lesen!“ — — — Und doch, bei Lichte besehen, sind diese wahrheitsdurftigen und lernbegierigen Bauern es allein, müßen sie nun lesen oder sich sonst nach Mustern umsehen: sie sind es allein, von denen ihre Standesgenossen Belehrung annehmen, deren Beispiel sie befolgen. Diese muß also derjenige im Auge behalten, der die Landleute durch Schriften belehren, der ein Lesebuch für den Landmann schreiben will, und sie hatte zu seiner Zeit Becker von Gotha, der Verfasser des „Noth- und Hülfsbüchleins“ im Auge, dessen Verbreitung so weit reichte, als deutsche Zunge reicht. Als ein neues solches „Noth- und Hülfsbüchlein“ kündigt sich unser neues Lesebuch an; es hat sich die seit Anfang dieses Jahrhunderts in der Landwirthschaft gewonnenen Kenntnisse angeeignet und hat sie dem Standpunkt des Landmanns anzupassen gewußt. Je weiter der Landmann in dieses Buch sich hineinkliest, desto öfters wird er zu sich selber sprechen: „sieh doch mal: hättest du alles so gemacht, wie es da im Buch steht, so wär' dein „Sach' längst besser gekommen und, du hättest nicht mit Pröbeln „so viel Geld und Zeit unnütz verthan. Aber wart' nur, ich werd' „nich schon dran geben und's besser machen!“

Dabei bietet unser neues Lesebuch noch eine andere Eigenthümlichkeit dar, worin ihm wohl Wenige nachleben werden.

Breithaupt war nicht nur Bauernfreund, sondern auch

Bauernkenner: er wußte recht gut, wie auch unter den Landleuten und zwar gerade unter den besten ein jeder seine Lieblingsbeschäftigung, sein Steckpferd hat; der Eine hat seine Schneide auf dies, der Andere auf jenes. Mit derselben Schneide prüft er dann auch die Zeitschrift, oder das Buch, das er in die Hand bekommt; er liest das Inhaltsverzeichnis, und was gilt's? zu allererst schlägt er das Capitel auf, das von seinem Lieblingsfach handelt: ist dieses meisterhaft behandelt und neu beleuchtet, dann ist es ein ganz vorzügliches Buch, aus dem viel zu lernen; ist das jedoch nicht der Fall, so legt er es bei Seite und fragt nicht mehr danach. Deshalb verlegten Breithaupt und seine Freunde alle ihre Aufmerksamkeit, Nachforschung und Energie darauf, für die Abfassung jedes einzelnen Capitels den richtigen Meister zu finden, der es — kurz und gut — beschrieb, wie eben nur ein Meister im Fach es fertig bringt.

Das ist die Eigenschaft des Buches, wodurch es seine sämtlichen Leser fesseln wird und wodurch die ertheilten Lehren sich dem Leser am bleibendsten einprägen. Ein Jeder sieht den Verfasser als seinen Collegen an, mit dem er sich gerne auch weiter unterhält.

Mit dieser Eigenschaft ist dann noch eine weitere Wirkung von noch viel größerer Tragweite verbunden, nämlich: dem Leser werden über der Unterhaltung mit seinem „Collegen“, dem Verfasser, neue Gedanken, neue Fragen erweckt; er begehrt nach „mehr Licht!“

Endlich begründen die hier hervorgehobenen Eigenschaften des neuen Lesebuches, unter den besonderen Umständen, in denen sich unser landwirthschaftlicher Fortbildungsunterricht befindet, noch eine besondere Erwartung von dem Buche.

Es fehlt eigentlich unseren Lehrern an den Fortbildungsschulen ein geeigneter Leitfaden für Wahl, Eintheilung und Folgen des Stoffes bei ihrem Unterricht. Ich glaube auch nicht zu irren, wenn ich vermute, daß hierin nicht nur für manchen begabten Lehrer ein Abhaltungsgrund liegt, sich an eine solche Schule zu wagen, sondern, daß auch für Manchen, der ohne vorgezeichneten Plan eine solche Schule angefangen hatte, ein Grund Nachlassens daraus entstanden ist, daß er zu bald an's Ende seines beschränkten Wissensvorrathes kam. Dieses Buch enthält auf 305 Seiten 112 Capitel, wovon jedes nur einen Gegenstand, aber diesen so bespricht, daß der Lehrer, der in der Umgebung und in den Beschäftigungen der Bauern nur ein wenig bewandert ist, darin Stoff genug angedeutet findet, sowohl in einer ausgiebigen Unterhaltung mit seinen Schülern als zu Aufgaben, die sie mit Zuhilfenahme eigenen Nachdenkens oder Nachfrage lösen können und zu Nuganwendungen mannigfacher Art.

So viel von diesem ersten Theile eines Werkes, das von seinem Stifter die noch umfassendere Bestimmung erhalten hat, ein neues „Noth- und Hülfsbüchlein“ für den Landmann zu werden. Nach dem Plan des Stifters sollen diesem ersten Theile, der die Erwerbsgeschäfte des Landmannes behandelt, noch ein zweiter Theil folgen, überschrieben „Aus der Natur“, und ein dritter, der das geistige und sittliche Leben des Landmannes zum Gegenstand hat.

Ich zweifle nicht, daß in diesen zwei folgenden Theilen, der Geist, der schon den ersten wohlthuend durchweht, sich noch vielseitiger in den folgenden kund geben wird.

Da Breithaupt, bei eingetretener Kränklichkeit, das Vorgefühl hatte, die Vollendung des Werkes nicht zu überleben, wohl aber die Gewißheit, daß seine Freunde, die es mit ihm angefangen, das Werk nach dem gemeinsam festgestellten Plane, zum Ziele führen würden, so stiftete er, zur Sicherstellung dieser Vollendung ein Vermächtniß, weshalb das ganze Werk den Gesammtitel Breithaupt's Vermächtniß trägt.

Als Verkaufspreis für diesen ersten Band, wenn einzelne abgenommen, wurde 18 Sgr. festgesetzt, hingegen stellte der Abnehmer von 6 Exemplaren 1 Freiemplar erhalten

„ 12	„ 3	„	„
„ 24	„ 7	„	„
„ 48	„ 15	„	„
„ 96	„ 31	„	„

so daß bei den letzteren Abnehmer der Einzelpreis auf 11 Sgr. stellen wird.

Bauhöl

Am Dienstag der
läßt der Herr Lamby-D
eine große Quantität Bau
Eichen- und Tannenstämm

Fried

Preussische Lebens-C

Wir bringen hierdurch

Ch

zum Haupt-Agenten für den
Cöln, im Februar 18

Mit Bezugnahme auf
Versicherungen bestens empfohl
Agenten werden an
sehr günstigen Bedingungen an
Reflectanten belieben ih
Malmedy, den 8. J

Das Spielen der

Glück

Als eines der vo
empfeilt unterzeichne
rantrirte grosse

Staats

von

deren Gewinnziehung
Die Hauptpreise
12,000, 2 à 10,000, 2
2 à 3000, 3 à 2400.

Allem 22,400 Gewinne

Gegen Einsendung

„Original-Staats-Loose

genden planmässigen

Thlr. 2. — Ein Hal

unter Zusicherung pr

nach jeder Ziehung d

übersandt.

Man beliebe sich

an das mit dem Verkauf

Die meisten H

habe ich diese

sönlich ausbe

Flora-S

Bauholz-Versteigerung.

Am Dienstag den 23. Februar cr., Morgens 10 Uhr,

läßt der Herr Lamby-Drossel in seiner Wohnung zu Lignewille (Engelsdorf) eine große Quantität Bauholz der schönsten Auswahl, darunter die mächtigsten Eichen- und Tannenstämme, öffentlich auf Credit versteigern.
Kogel, Notar.

Friedrich Wilhelm,

Preussische Lebens-Garantie-Versicherungs-Actien-Gesellschaft.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß wir den Herrn

Charles Margrève

zum Haupt-Agenten für den Kreis Malmèdy ernannt haben.
Eöln, im Februar 1869.

Die Sub-Direction der „Friedrich Wilhelm“,
J. Fröblich.

Mit Bezugnahme auf vorstehende Annonce halte ich mich zur Vermittelung von Versicherungen bestens empfohlen.

Agenten werden an Orten, wo obige Gesellschaft noch nicht vertreten ist, unter sehr günstigen Bedingungen angestellt.

Reflectanten belieben ihre gefälligen Offerten an mich einzureichen.
Malmèdy, den 8. Februar 1869.

Charles Margrève,
Haupt-Agent.

Das Spielen der Frankfurter Lose ist in ganz Preußen erlaubt!

Glück auf nach Hamburg!

Als eines der vortheilhaftesten und solidesten Unternehmen empfiehlt unterzeichnete Bankfirma die vom Staate genehmigte und garantrirte grosse

Staatsprämien-Verloosung von über Zwei Millionen Gulden

deren Gewinnziehungen schon am 14. n. M. beginnen.

Die Hauptpreise sind: Thlr. 100,000, 60,000, 40,000, 20,000, 12,000, 2 à 10,000, 2 à 8000, 2 à 6000, 2 à 5000, 2 à 4800, 4 à 4000, 2 à 3000, 3 à 2400, 5 à 2000, 13 à 1200, 105 à 800, 156 à 400; in Allem 22,400 Gewinne.

Gegen Einsendung des Betrags oder Postnachnahme versende ich „Original-Staats-Loose“ (keine Promessen) für obige Ziehung zu folgenden planmässigen festen Preisen! Ein Ganzes oder $\frac{2}{2}$ oder $\frac{4}{4}$ Thlr. 2. — Ein Halbes oder $\frac{2}{4}$ Thlr. 1. — Ein Viertel 15 Sgr. — unter Zusicherung promptester Bedienung. — Verloosungsplan, sowie nach jeder Ziehung die amtliche Liste wird ohne weitere Berechnung übersandt.

Man beliebe sich baldigst vertrauensvoll und direkt zu wenden an das mit dem Verkaufe obiger Loose beauftragte Grosshandlungshaus
Adolph Haas,

Staatseffekten-Handlung in Hamburg.

Die meisten Haupttreffer fallen gewöhnlich in mein Debit, und habe ich dieses Jahr wieder den allerhöchsten Gewinn persönlich ausbezahlt.

Flora-Loose, à 1 Thlr. das Stück,
sind zu haben bei J. Doepgen
in St. Vith.

Ein einspänniger Wagen (Chaise) ist zu verkaufen. Wo sagt die Expedition dieses Blattes.

Ein Ladengestell und eine Thek sind billig zu verkaufen. Wo? sagt die Expedition dieses Blattes.

Von einem
Hartnäckigen Brustleiden
bin ich, nachdem die längere ärztliche Kur erfolglos war, durch den regelmäßigen Gebrauch des **G. A. W. Mayer'schen Brust-Syrups** in Breslau, welchen ich von dem Herrn Krause hierselbst entnahm, in kurzer Zeit hergestellt und jetzt schon seit einem Jahre ganz befreit.
Kurnik, den 10. Dezember 1867.
Carl Mathens, Mühlenbesitzer.

Obiges Hausmittel ist stets echt zu haben bei W. Kießen in St. Vith.

Haasenstein & Vogler Zeitungs-Annoncen-Expedition

in
Frankfurt am Main.
Filialgeschäfte: in Basel, Berlin, Hamburg, Leipzig, Wien.

Schöne, kräftige, trockene Preßhese täglich frisch, billig zu beziehen von
Joh. W. Jergen,
Preßhese-fabrikant.
Bahnhof Neuwied.

Ein erfahrenes Ladenmädchen wird gesucht in einer sehr frequenten Spezerei- und Manufaktur-Waarenhandlung. Wo? sagt die Expedition ds. Bl.

Ein Dienstmädchen, von braven Eltern, wird gesucht. Von wem? sagt die Expedition dieses Blattes.

Nervöses Zahnweh
wird augenblicklich gestillt
durch Dr. Gräffström's schwe-
dische Zahntropfen à Flacon
6 Sgr. acht zu haben in St. Vith bei
Jof. Doepgen.

Ackerbauerschule zu Cleve.
Anfang des Sommerhalbjahres:
Donnerstag den 8. April.

Logis incl. Bett und volle Kost von 12 Thlr. monatlich an bei achtbaren Familien. Eltern, welche wünschen, daß ihre Söhne auf das Examen zum einjährigen Freiwilligendienst vorbereitet werden, haben dieses bei der Anmeldung der Schüler dem Unterzeichneten zu erklären.

Dr. Fürstenberg,
Direktor.

Licitation in der aussergerichtlichen Theilungssache:

- 1) des Herrn Jonas Nicolas Kaster,
- 2) des Herrn Heinrich Kaster, — diese beiden Schreiner und in St. Vith wohnend,
- 3) des Herrn Albert Martin Kaster, Tagelöhner in Kyllburg wohnend,
- 4) des Herrn Peter Lucker, Schuster, in Berviers wohnend, in seiner Eigenschaft als Nebenvormund der Minderjährigen: a) Maria Josephine Kaster, Kindermagd, zu Brüssel wohnend; b) Anna Kaster, Kindermagd zu Berviers wohnend; c) Peter Kaster und d) Elisabetha Kaster, diese beide ohne Geschäft, zu St. Vith wohnend, alle vier Minderjährigen bei ihrem Hauptvormunde dem obengenannten Jonas Nicolas Kaster gesetzlich domitirt und durch ihren Nebenvormund vertreten;

auf Grund

- a) eines Vereinbarungsactes des unterzeichneten Notars vom 27. Dezember 1868;
- b) Familienrathsbeschlusses vor dem königlichen Friedensgerichte zu St. Vith vom 31. Dezember 1868;
- c) Rathskammerbeschlusses des königlichen Landgerichtes zu Aachen vom 25. Januar 1869,

wird der unterzeichnete, zu St. Vith im Landgerichtsbezirke Aachen wohnende königlich Preussische Notar **Peter Hilgers**

am Montag den 1. März 1869, Nachmittags 2 Uhr,
in der Wohnung des Wirthes Herrn Servatius Lens in St. Vith

die nachbezeichneten zu den Nachlassenschaften der zu St. Vith verstorbenen Eheleute Matthias Kaster, Schreiner, und Elisabetha geborene Lucker gehörigen, in der Gemeinde St. Vith, Kreis Malmedy gelegenen und im Kataster der gedachten Gemeinde wie folgt eingetragenen Immobilien, nämlich:

- 1) das zu St. Vith an der Scheiderstraße gelegene Wohnhaus No. 114 mit Scheune, Um- und Unterlage und allem An- und Zubehör, catastrirt in Flur 7 Nr. 565/437, an der Neulanderstraße, mit 6 Ruthen 50 Fuß Fläche, begrenzt nördlich von der Luxemburgerstraße, östlich und südlich von Stephan Lambert, und westlich von der Kirchenfabrik zu St. Vith, taxirt zu 380 Thaler;
- 2) 45 Ruthen 80 Fuß Garten, „am Wiesenbacherweg“, Flur 4 No. 140, begrenzt nördlich von Johann Nicolas Marth, östlich von Joseph Mattonet, südlich von Vitus Terren und westlich vom Wege, taxirt zu 60 Thaler;
- 3) 23 Ruthen Ackerland, „an der Luxemburgerstraße“, Flur 7 No. 454, neben Michel Stoffels und Eigenthümer, taxirt zu 18 Thaler;
- 4) 78 Ruthen 40 Fuß Ackerland, „an der Luxemburger-Vorstadt“, Flur 7 No. 455, neben Winand Stoffels und Eigenthümer, taxirt zu 18 Thaler;
- 5) Aus 10 Morgen 153 Ruthen 90 Fuß Ackerland, „am Heiligen-Häuschen“, Flur 5 Nr. 315/160, ein bereits abgemessenes Stück von etwa 1/2 Morgen, neben Joseph Neuland und Stephan Reisdorf, taxirt zu 15 Thaler;

unter Zugrundelegung der beigefügten Taxsummen öffentlich und meistbietend versteigern. Das Bedingnißheft und die sonstigen Vorakten liegen auf der Amtsstube des Notars zur Einsicht offen.

St. Vith, den 1. Februar 1869.

Hilgers, Notar.

Bekanntmachung.

Am Mittwoch den 31. März d. Js., Nachmittags 1 Uhr, werde ich beim Wirthen Herrn Droffon zu Mürringen 56 Gemeinde-Parzellen, Wege-Abspässe, zusammen 5 Morgen 50 Ruthen 80 Fuß haltend, zum öffentlichen Verkaufe ausstellen.

Gleichzeitig werden die zur Anlage eines Begräbnißplatzes angekauften Parzellen, Flur 16 No. 331 und 738/332, groß 39 Ruthen 90 Fuß, zum Verkaufe ausgestellt.

Die bezügliche Karte nebst Vermessungs-Nachweise, Taxe und Verkaufs-Bedingungen liegen bis dahin auf dem Bürgermeister-Amt zu der Einsicht offen.

Büllingen, den 10. Februar 1869.

Der Bürgermeister,
Manderfeldt.

✕ Eichenstammholz,
Buchenstammholz, Tannen-
gen und Bretter aller
werden wegen großen Vorrathes
ab, nur auf schriftliche Bestellung
genommen. Der bisher geltende Tarif
demnächst herabgesetzt werden.

Bleialf, den 12. Februar 1869.

Der Grubendirektor
Zachariae.

Ackerbauschule zu Denklingen Kreis Waldbröl, Regbz.

Der Curfus zerfällt in Sommer-
Winter-Vorträge. Letztere umfassen:
wirthschaftliche Betriebslehre, Düngung,
Bodenkunde, Rindviehzucht, Geräthe-
Forstwissenschaft, Naturwissenschaft, (Vogel-
Drainage, Garten- und Obstbaumzucht,
ärztlichen Unterricht (Elemente der Anatomie
und Physiologie, Zoologie).

Während des Sommersemesters wird
der Anleitung in der Praxis vorgegangen.
Spezieller Ackerbau, Botanik, Wein-
pflege der Hausthiere, landw. Pflanzen-
Planzeichnen, Messen und Nivellemente,
Freien nebst Berechnungen und Zeichnungen
nach verjüngtem Maßstabe, ärztliche
Geburtshilfe, Exterieur des Kindes und
des Kindes, Fußbeschlagslehre, best-
steckenden Krankheiten, einige schnell ver-
fende Krankheiten, bei welchen die ärztliche
Hilfe vom Landwirth selbst gegeben
werden kann und das Nöthige aus der
richtlichen Thierheilkunde.

Es wird täglich 5 Stunden theoretischer
Unterricht erteilt, wofür 4 Lehrer an-
sind. Auch ist Gelegenheit geboten, den
unterricht in der englischen und französischen
Sprache, so wie für schwächere Schüler
hülfe in Elementarfächern zu erhalten.
Sektionskosten 100 Thlr. für's Jahr.
Eintritt in die Anstalt ist Anfangs
und Anfangs October zulässig. Am
nächsten Sommerkursus am 1. April.

H. Fickelsberg, Director.

Geldkurs.

Aachen, 18. Februar.		Thl.
Brensl. Friedrichsd'or	5	5
Ausländische Pistolen	5	5
Zwanzigfrankstücke	5	5
Wilhelmsd'or	5	5
Fünf-Frankstücke	1	1
Französische Kronenthaler	1	1
Brab. Kronenthaler	1	1
Libre-Sterling	6	6
Imperials	5	5

Fruchtpreise.

St. Vith, den 17. Februar.		Thl.
Hafers per 300 Pfund	7	7
Korn per 4 Schfl.	9	9
Witzler dto.	11	11
Weizen dto.	12	12
Buchweizen	12	12
Kartoffeln	2	2

Zahrmärkte

im Großherzogthum Luxemburg
Montag den 22. Zahrmarkt in Clervaux
Lutgen.
Dienstag den 23. Zahrmarkt in Wiltz
Redaktion, Druck und Verlag von Hofmann
in St. Vith.

Kreis

Nr. 16.

Das „Kreisblatt für den Kreis“
stellungen werden bei den königlichen
incl. Stempelsteuer 7 Sgr. 6 Pf.
oder deren Raum 1 Sgr.

Amtliche

Malmedy
Auf amtlichem Wege
von zu überzeugen, daß
rheinischen Zeitungen wie
Königlichen Handels-Ministeriums
Straten-Ponthoz zuge-
theilt worden, in Betreff
Eisenbahn von Antwerpen
Frankfurt, welche im hiesigen
St. Vith nehmen würde,
Gebiete zu machen, der

Den Einwohnern
von dieser, neue Hoffnungen
durch Kenntniß zu geben
Ich bemerke sodann
noch keinen Anspruch auf
gung gewährende, mittelst
Januar cr. erfolgte Gen-
Bedingung der Hinter-
Bergütung für etwa
Grundeigenthum erteilt
Wunsch des genannten
trägen anderer Bewerber
Bahn bis zum 31. März
Handels-Ministeriums

Nr. 25/269 v. 1869
Polizei

Auf Grund des §. 1
tung vom 11. März 1850
verordnung über die Räum-
Fluth- und Abzugsgräben
August 1859 I. 18,926 (M)
dahin abgeändert, daß er fo-
§. 8. (Strafbestimmun-
Sgr. bis zu 10 Thlr., we-
fängnißstrafe zu substituiren
1) Wer den nach §§. 1,
August 1859 an ihn
behörde zur Räumung
Befestigung der Ufer,
des Auswurfs nicht g-
2) wer das Bett oder die
§. 2 unterjagten Wei-
fließenden Wassers ge-
18. August 1859 er-
Verbote verstößt;
3) wer diejenigen Person-
wässern nach §. 7 M
dieser Befugniß verhin-